

sich also um das Sechsfache. Der Wechselbestand betrug am 23. Januar 1948 700 000 000 frs. Davon entfielen auf die staatsgarantierten Wechsel 210 000 000 frs. und auf die Handelswechsel 490 000 000 frs. Um die im Aktivgeschäft nicht gebrauchten Mittel nutzbringend anzulegen und zugleich eine verzinsliche Liquiditätsreserve zu haben, legte die Saarländische Kreditbank 600 000 000 frs. in Bons du Trésor an⁴⁷⁸.

Für die Erledigung des Zahlungsverkehrs unterhielt die Bank vor allem bei der Saarländischen Rediskontbank, beim CIAL, Strasbourg, und bei dem CIC, Paris, sowie bei anderen befreundeten Banken Guthaben von 589 000 000 frs.

Die Saarländische Kreditbank unterhielt ab 1950 Wechselstuben am Hauptbahnhof in Saarbrücken und am Bahnhof in Homburg⁴⁷⁹.

2. Die Entwicklung der Bank bis zur Währungsumstellung am 5./6. Juli 1959

a) Die politischen und wirtschaftlichen Änderungen im Saarland und deren Auswirkungen auf die Bank

Politische und wirtschaftliche Spannungen zwangen Frankreich, mit dem Saarland und der Bundesrepublik Deutschland in Verhandlungen über die Zukunft des Saarlandes zu treten. Nach der Ablehnung des „van-Naters-Plans“ durch Frankreich am 30. August 1954 wurde im Rahmen der Pariser Verträge am 23. Oktober 1954 von Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Mendès-France das deutsch-französische Abkommen über das Europäische Statut der Saar unterzeichnet. Grundgedanke dieses Abkommens war, daß die französisch-saarländische Zoll- und Währungsgemeinschaft nicht aufgegeben werden sollte, daß aber gleichartige Verhältnisse zwischen Deutschland und dem Saarland geschaffen werden sollten, und zwar im Hinblick auf eine sich ständig ausweitende deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Ziel der europäischen wirtschaftlichen Koordination⁴⁸⁰. Die Annahme des Statuts hätte für das Saarland eine Rückkehr in die Bundesrepublik erst nach einer Überprüfung des Friedensvertrages und der Errichtung eines vereinten Europas ermöglicht. Am 23. Oktober 1955 wurde das Saarstatut in einer Abstimmung von 67,71 % der abgegebenen Stimmen des Saarlandes abgelehnt. Am 1. Januar 1957 trat der zwischen der Bundesrepublik und Frankreich am 27. Oktober 1956 abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Saarfrage in Kraft. Mit diesem Tag wurde das Saarland ein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland. Nach der wirtschaftlichen Übergangszeit, die am 5. Juli 1959 endete, behielt das Saarland im deutsch-französischen Handelsverkehr eine Sonderstellung, da der Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich auf der Basis des Jahres 1955 weiterhin zollfrei aufrechterhalten werden sollte⁴⁸¹.

⁴⁷⁸ Bons du Trésor waren Staatsschuldverschreibungen des französischen Staates.

⁴⁷⁹ Geschäftsbericht der Saarländischen Kreditbank pro 1949/50.

⁴⁸⁰ J. B e c k e r, Die eisen- und metallverarbeitende Industrie, S. 89.

⁴⁸¹ J. B e c k e r, Die eisen- und metallverarbeitende Industrie, S. 91.